

Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Musikpädagogik (Erwerb von 60 ECTS-Punkten)

Vom 13. August 2009

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2009-71)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Masterstudiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 28. September 2007 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2007-29) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Master-Studiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 2 ASPO: Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

Abs. 1: Ausgestaltung und Ziele des Bachelor-Studiums

Satz 2:

¹Das Bachelor-Nebenfach Musikpädagogik wird als grundlagen- und anwendungsorientiertes Studienfach der Philosophischen Fakultät I der Julius-Maximilians-Universität Würzburg angeboten. ²Es ist damit gleichermaßen forschungs- und praxisbezogen.

³Ziel des Studienfachs ist die Vermittlung von Kenntnissen der wichtigsten Teilgebiete der Musikpädagogik sowie der Methoden des Faches, also des fachspezifischen Denkens und Arbeitens. ⁴Die Studierenden sollen die Fähigkeit erwerben, sich später in die vielfältigen an sie herantretenden Aufgabengebiete einzuarbeiten und insbesondere das für den Masterstudiengang, der konsekutiv auf dem Bachelor-Studiengang aufbaut, erforderliche Grundwissen zu erarbeiten.

⁵Das Profil des Studienfachs ist mit Blick auf die vielfältigen Berufsfelder im außerschulischen Bereich auf "Musikvermittlung" im weitesten Sinne ausgelegt. ⁶Aus diesem Grunde vernetzt sich der zuständige Lehrstuhl auch mit anderen Fachgebieten, namentlich der Musikwissenschaft, der Elementaren Musikpädagogik oder auch der Musiktherapie in der Sozialen Arbeit. ⁷Inhaltliche Schwerpunkte sind dabei u.a. musikalische Bildungsforschung im Kontext politischer, gesellschaftlicher und kultureller Fragestellungen, Erscheinungsformen und Ausprägungen musikalischer Kulturen und Teilkulturen, Bereiche des Musik- und Konzertmanagements, der Unterrichtsforschung in unterschiedlichen Bildungsinstituten, Aspekte ästhetischer Bildung, Schnittstellen zwischen Musikpädagogik und Sonderpädagogik, Medialität im musikpädagogischen Diskurs sowie Archiv-, Museums- und Ausstellungspädagogik.

⁸Das Studium umfasst in der Nebenfach-Kombination ausschließlich einen Pflichtbereich (60 ECTS-Punkte).

⁹Dieser Pflichtbereich umfasst die grundlegenden Modulgruppen Grundlagen der Musikpädagogik, Geschichte der musikalischen Bildung, Musiktheorie, Musikpraxis sowie Angewandte und Kulturerschließende Musikpädagogik.

¹⁰Hauptaugenmerk wird im Bachelor-Nebenfach Musikpädagogik auf den Erwerb und Ausbau fundierter musikalischer und musikpädagogischer Grundkenntnisse, die Entwicklung von Methodenkompetenz und den Umgang mit typischen Denkstrukturen gelegt. ¹¹Darüber hinaus werden praxisbezogene musikalische Fertigkeiten sowie aktuelle Methodenkenntnisse in wichtigen Anwendungsbereichen vermittelt.

**Zu § 3 ASPO:
Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium, empfohlene Grundkenntnisse**

Abs. 1: Zugangsvoraussetzungen

Sätze 4 bis 10:

¹Neben den in der ASPO genannten Zugangsvoraussetzungen ist für das Studium der Musikpädagogik im Bachelor-Studiengang die Eignung für dieses Studienfach in einer Eignungsprüfung nachzuweisen. ²Durch die bestandene Eignungsprüfung sollen die für ein erfolgreiches Studium der Musikpädagogik an der Universität Würzburg erforderlichen künstlerisch-praktischen und kommunikativen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie musiktheoretischen Kenntnisse nachgewiesen werden. ³Näheres ist der Anlage 3 (Eignungsfeststellungsverfahren über den Nachweis künstlerisch-praktischer und musiktheoretischer Fähigkeiten und Fertigkeiten im Studienfach Musikpädagogik) zu entnehmen.

**Zu § 5 ASPO:
Studienbeginn**

¹Das Studium der Musikpädagogik als Bachelor-Nebenfach beginnt turnusmäßig im Wintersemester. ²Ein Beginn im Sommersemester ist grundsätzlich auch möglich.

**Zu § 6 ASPO:
Studiendauer, Fächerkombinationen, Gliederung des Studiums**

Abs. 3: Anzahl und Beschreibung der Module bzw. Teilmodule

Sätze 4 und 5:

¹Für die Anzahl und die Beschreibung der verschiedenen Module und Teilmodule wird auf die Studienfachbeschreibung sowie die Modul- und Teilmodulbeschreibungen in den Anlagen verwiesen.

Abs. 5: Kombinationen von Studienfächern für das Bachelor-Studium

Sätze 2 bis 4:

¹Das Bachelor-Nebenfach Musikpädagogik kann in der Nebenfach-Kombination ausschließlich mit einem Pflichtbereich (60 ECTS-Punkte) studiert werden.

²Im Falle der Nebenfach-Kombination bestehen in Bezug auf das Hauptfach von Seiten der Musikpädagogik keine Einschränkungen. ³Für eine individuelle Profilbildung bieten sich allerdings insbesondere weitere geisteswissenschaftliche Fächer, darunter vor allem Musikwissenschaft, zur Kombination an.

Abs. 7: Zuordnung zu den einzelnen Bereichen, Studienfachbeschreibung, Schlüsselqualifikationspool

Satz 1:

¹Die Auflistung der einzelnen Module des Pflichtbereichs ist der Studienfachbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.

Zu § 7 ASPO: Lehrformen

Abs. 1: Mögliche Lehrformen, Unterrichtssprache

Satz 4:

¹Die Lehrveranstaltungen werden in den in § 7 ASPO genannten Lehrformen in der Regel in deutscher Sprache angeboten. ²Veranstaltungen aus dem Bereich der Angewandten Musikpädagogik und der Kulturerschließenden Musikpädagogik können – in Absprache mit der Dozentin bzw. dem Dozenten – alternativ auch in englischer Sprache angeboten werden.

Zu § 8 ASPO: Umfang der Prüfung, Fristen

Abs. 1: erfolgreicher Abschluss des Bachelor-Studiums, Festlegung der ECTS-Punkte für die Module bzw. Teilmodule in den einzelnen Bereichen:

Sätze 2 und 3:

¹Die für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums zu erzielenden ECTS-Punkte in den einzelnen Modulen und Teilmodulen ergeben sich aus der Studienfachbeschreibung sowie den Modul- und Teilmodulbeschreibungen.

Zu § 17 ASPO: Form der Prüfungsleistungen

Abs. 2: Regelung der Teilmodulprüfungen

Satz 1:

¹Prüfungsform, Prüfungsdauer und Prüfungsumfang werden in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

Satz 2:

¹Die Teilmodulverantwortlichen können durch den Prüfungsausschuss ermächtigt werden, spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit innerhalb des in den Teilmodulbeschreibungen festgesetzten Rahmens die Form und Dauer der Prüfungen festzulegen.

Zu § 18 ASPO: Mündliche Teilmodulprüfungen

Abs. 2: Regelung der Zahl der Prüflinge

Satz 2:

¹Mündliche Prüfungen finden grundsätzlich als Einzelprüfungen statt, können aber auch in besonderen Fällen als Gruppenprüfungen mit bis zu acht Prüflingen pro Gruppe abgehalten werden.

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

¹Die Dauer der Prüfung wird in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

**Zu § 19 ASPO:
Schriftliche Teilmodulprüfungen**

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

¹Die Dauer einer schriftlichen Prüfung wird in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

**Zu § 20 ASPO:
Sonstige Prüfungen: Referate, Vorträge, Hausarbeiten, Übungsarbeiten, Projektarbeiten, praktische Prüfungen, Prüfungen für andere Lehrformen,
sonstige studiengangsspezifisch mögliche Prüfungen**

Abs. 5: Praktische Prüfungen

¹Die geforderten Fertigkeiten bei einer praktischen Prüfung werden in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

²Die Kurzpräsentation beinhaltet den Vortrag vokal-instrumentaler Fertigkeiten (solistisch bzw. in der Gruppe) bzw. Ensembleleitung. ³Art und Dauer des vokal-instrumentalen Vortrags bzw. der Ensembleleitung werden in Absprache mit dem jeweiligen Dozenten oder der jeweiligen Dozentin festgelegt.

**Zu § 31 ASPO:
Bestehen von Prüfungen**

Abs. 3: Bestehen der Bachelor-Prüfung

¹Für das erfolgreiche Bestehen der Bachelor-Prüfung müssen im Bachelor-Nebenfach Musikpädagogik alle im Pflichtbereich aufgeführten Module im Umfang von 60 ECTS-Punkten erfolgreich abgeschlossen sein.

**Zu § 34 ASPO:
Bildung und Gewichtung der Noten in den einzelnen Bereichen, Fach- und Gesamtnotenberechnung**

Abs. 2: Änderung der Gewichtung bei Studienfachnotenberechnung

Sätze 1 und 2:

¹Die Gewichtung der Studienfachbenotung wird folgendermaßen abgeändert:

Pflichtbereich		60/60
- Module	04-MP-GL 04-MP-MUBI1 04-MP-THEO1 04-MP-THEO2 04-MP-AMP1 04-MP-AMP2 04-MP-KULT1 04-MP-KULT4 04-MP-BK2	
zusammen:		47/60
- Module	04-MP-MUPRA1E 04-MP-MUPRA2U 04-MP-MUPRA3U	geht nicht in die Notenberechnung des Pflichtbereichs ein geht nicht in die Notenberechnung des Pflichtbereichs ein 13/60

Anlagen: *(Der Text der Anlagen steht unter der oben angegebenen Fundstellen-Nr. zur Verfügung.)*

[Anlage 1: Studienfachbeschreibung](#)

[Anlage 2: Modul- und Teilmodulbeschreibungen \(Modulhandbuch\)](#)

[Anlage 3: Eignungsfeststellungsverfahren über den Nachweis künstlerisch-praktischer und musiktheoretischer Fähigkeiten und Fertigkeiten im Studienfach Musikpädagogik](#)

§ 2 Inkrafttreten

¹Diese fachspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. ²Das Inkrafttreten der ASPO bleibt hiervon unberührt.